

Antrag

**des Abgeordneten Liam von Starnberg und der
Fraktion des Bündnis Demokratie Europa**

Weitergeltung der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vom 5. Mai 1951 (BGBl. 1951 II Seite 103), zuletzt durch die Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I Seite 677) geändert, wird mit folgenden Maßgaben für die 6. Legislaturperiode übernommen:

1. In § 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „vierteljährlich“ durch „monatlich“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch „kann“ ersetzt.
 - b. Es wird folgender Satz angefügt:
„Der Bundesrat kann abweichend von Satz 2 auch Vertreter bestellen, die nicht Mitglied des Bundesrates sind, aber Mitglied der Regierung des Landes. Sie dürfen nicht Mitglied des Bundestages sein.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „zwei“ und die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied kann im Bundestag und im Bundesrat über den Einigungsvorschlag berichten.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so wird grundsätzlich über alle Änderungen gemeinsam im Bundestag abgestimmt. Dies gilt nicht, wenn es sich um Änderungen des Grundgesetzes handelt oder eine Fraktion, fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages oder die Bundesregierung, die Teilung der Frage beantragt haben (Einzelabstimmung). Erfolgt eine Einzelabstimmung über bestimmte Änderungen, so ist eine Schlussabstimmung über den Einigungsvorschlag als Ganzes erforderlich.“
- 7. § 13 wird zu § 14.
 - 8. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Vermittlungsverfahren mit Beendigung der Legislaturperiode des Bundestages

- (1) Der neue Vermittlungsausschuss kann auch nach Beendigung der Legislaturperiode des Bundestages Vermittlungsverfahren mit und ohne Einigungsvorschläge behandeln.
- (2) Behandelt der Vermittlungsausschuss zweimal in Folge einen Gegenstand des Vermittlungsverfahrens nicht, so verfällt das Vermittlungsverfahren und gilt als gescheitert.
- (3) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses hat den Bundestag und den Bundesrat über verbleibende und verfallene Vermittlungsverfahren zu unterrichten.“

Berlin, den 7. Oktober 2025

Liam von Starnberg und Fraktion